

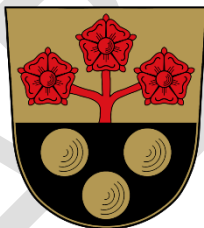
„Batteriespeicher Lenting“

Begründung mit Umweltbericht

Gemeinde Lenting

Landkreis Eichstätt

Rathausplatz 1, 85101 Lenting



Vorentwurf:

Entwurf:

Endfassung:

Entwurfsverfasser:

NEIDL + NEIDL

Landschaftsarchitekten und Stadtplaner

Partnerschaft mbB
Dolesstr. 2, 92237 Sulzbach-Rosenberg
Telefon: +49(0)9661/1047-0
Mail: info@neidl.de // Homepage: neidl.de



Inhaltsverzeichnis

A	PLANZEICHNUNG	4
B	FESTSETZUNGEN	4
C	HINWEISE	4
D	VERFAHRENSVERMERKE	4
E	BEGRÜNDUNG	4
1.	Gesetzliche Grundlagen	4
2.	Planungsrechtliche Voraussetzungen	4
2.1	Landesentwicklungsprogramm	4
2.2	Regionalplanung	5
2.3	Flächennutzungsplan/Landschaftsplan	5
3.	Erfordernis und Ziele	5
4.	Räumliche Lage und Größe	6
5.	Landschaftsbild	7
6.	Artenschutz	7
7.	Vorhaben- und Erschließungsplanung	8
7.1	Erschließung	8
7.2	Ver-/ Entsorgung	8
7.3	Beschreibung der Batteriespeicheranlage	8
7.4	Rückbauverpflichtung	9
8.	Begründung der Festsetzungen aus städtebaulicher und landschaftsplanerischer Sicht	9
8.1	Art und Maß der baulichen Nutzung	9
8.2	Baugrenzen, Abstandsflächen	9
8.3	Baugestaltung, Werbeanlagen	9
8.4	Verkehrsflächen	9
8.5	Einfriedungen	9
8.6	Gestaltung des Geländes/ Bodenschutz/ Oberflächenwasser	9
8.7	Grünflächen, Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur- und Landschaft	10
8.8	Immissionsschutz	10
F	UMWELTBERICHT	11
1	Einleitung	11
1.1	Kurzdarstellung des Inhalts und wichtiger Ziele der Bauleitplanung	11
1.2	Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und ihrer Berücksichtigung	12
2.	Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung	12
2.1	Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)	12
2.1.1	Umweltmerkmale	12
2.2	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung	17
2.2.1	Auswirkung auf die Schutzgüter	17
2.2.2	Auswirkungen auf Erhaltungsziele und den Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes	19

2.2.3 Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt ..	19
2.2.4 Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter	19
2.2.5 Auswirkungen auf die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern	20
2.2.6 Auswirkungen auf die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie.....	20
2.2.7 Auswirkungen auf die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts.....	20
2.2.8 Auswirkungen auf die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden	20
2.2.9 Auswirkungen auf die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes	20
2.3 Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung oder Ausgleich von erheblichen Umweltauswirkungen	21
2.3.1 Vermeidung erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen	21
2.3.2 Ausgleich unvermeidbarer Beeinträchtigungen	22
2.3.3 Landschaftspflegerische Maßnahmen.....	23
2.4 Alternative Planungsmöglichkeiten	24
3. Zusätzliche Angaben.....	25
3.1 Beschreibung der Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken	25
3.2 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen)	25
3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung	26
3.4 Quellenangaben.....	27

A PLANZEICHNUNG

siehe Planblatt 1/2

B FESTSETZUNGEN

siehe Planblatt 1/2

C HINWEISE

siehe Planblatt 1/2

D VERFAHRENSVERMERKE

siehe Planblatt 1/2

E BEGRÜNDUNG

1. Gesetzliche Grundlagen

BauGB	Baugesetzbuch
BauNVO	Baunutzungsverordnung
BayBO	Bayerische Bauordnung
BayBodSchG	Bayerisches Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes
BayDSchG	Bayerisches Denkmalschutzgesetz
BayLplG	Bayerisches Landesplanungsgesetz
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BayWG	Bayerisches Wassergesetz
BIMSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
GaStellV	Garagen- und Stellplatzverordnung
NWFreiV	Niederschlagswasser-Freistellungsverordnung
PlanZV	Planzeichenverordnung
ROV	Raumordnungsverordnung
TRENGW	Technische Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser
TrinkWV	Trinkwasserverordnung
WHG	Wasserhaushaltsgesetz

Alle Gesetze, Verordnungen, Regelungen, Satzungen etc., auf die innerhalb dieser Planung verwiesen wird, können über die Gemeinde Lenting eingesehen werden.

2. Planungsrechtliche Voraussetzungen

2.1 Landesentwicklungsprogramm

In der Strukturkarte des Landesentwicklungsprogramm Bayern mit Stand 2022 wird die Gemeinde Lenting als „Verdichtungsraum“ dargestellt. Für die Vorhabenfläche trifft das LEP keine gebietskonkreten Festlegungen.

Laut LEP 6.1.1. (Z) „Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur“ ist die Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft mit Energie durch den im überragenden öffentlichen Interesse liegenden und der öffentlichen Sicherheit dienenden Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur sicherzustellen.

Gemäß LEP 6.2.1 (G) „Erneuerbare Energien“ sollen ausreichende Möglichkeiten der Speicherung erneuerbarer Energien geschaffen werden.

Laut LEP 1.3.1 (G) „Klimaschutz“ soll den Anforderungen des Klimaschutzes Rechnung getragen werden, insbesondere durch die verstärkte Erschließung, Nutzung und Speicherung erneuerbarer Energien.

Der Ausweisung der Flächen als Sondergebiet für Batteriespeicher stehen somit keine Ziele der Landesentwicklung entgegen.



Auszug LEP Strukturkarte

I. Ziele der Raumordnung

a) Zeichnerisch verbindliche Darstellungen

- Allgemeiner ländlicher Raum
- Ländlicher Raum mit Verdichtungsansätzen
- Verdichtungsraum
- Raum mit besonderem Handlungsbedarf
- Kreisregionen
- Einzelgemeinden

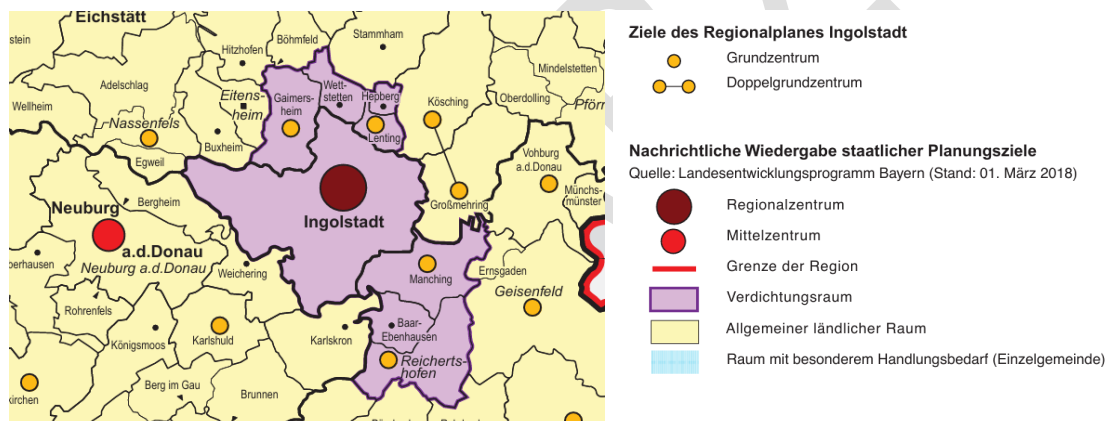
b) Zeichnerisch erläuternde Darstellung verbaler Ziele

- Metropole
- Regionalzentrum
- Oberzentrum
- Mittelzentrum
- Region

2.2 Regionalplanung

Entsprechend dem Regionalplan der Planungsregion 10 – Ingolstadt sind für den Planbereich vor allem folgende Grundsätze und Ziele betroffen:

Die Gemeinde Lenting ist als Grundzentrum im Verdichtungsraum ausgewiesen.



Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete:

Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete befinden sich nicht im Bereich der Planung. Das Vorhaben steht somit den Zielen der Regionalplanung nicht entgegen.

2.3 Flächennutzungsplan/Landschaftsplan

Im rechtskräftigen Flächennutzungs- und Landschaftsplan ist der Geltungsbereich des Bebauungsplanes als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Aktuell wird der Geltungsbereich als Landwirtschaftliche Fläche genutzt.

Der Flächennutzungsplan entspricht im Geltungsbereich nicht mehr der beabsichtigten Entwicklung und wird daher im Parallelverfahren geändert. Der betreffende Bereich wird zukünftig als Sondergebiet (SO) nach § 11 Abs. 2 BauNVO dargestellt.

3. Erfordernis und Ziele

Der Gemeinde Lenting liegt ein Antrag der Firma Anumar Solar GmbH vor, auf den Grundstücken Fl.-Nr. 277 Gemarkung Lenting, auf einer landwirtschaftlichen Fläche östlich von Lenting eine Batterie-speicheranlage zu errichten. Die Gemeinde Lenting plant die Ausweisung des vorhabenbezogenen

Bebauungsplanes „Batteriespeicher Lenting“ gemäß § 9 BauGB in diesem Bereich zur Deckung des Bedarfs an Flächen zur Speicherung von Strom.

Nach der Baunutzungsverordnung (BauNVO) sind solche Anlagen in Sonstigen Sondergebieten (§ 11 BauNVO) zulässig. Der Bebauungsplan setzt ein solches Sondergebiet für die Stromspeicherung fest und schafft damit die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Verwirklichung des Vorhabens.

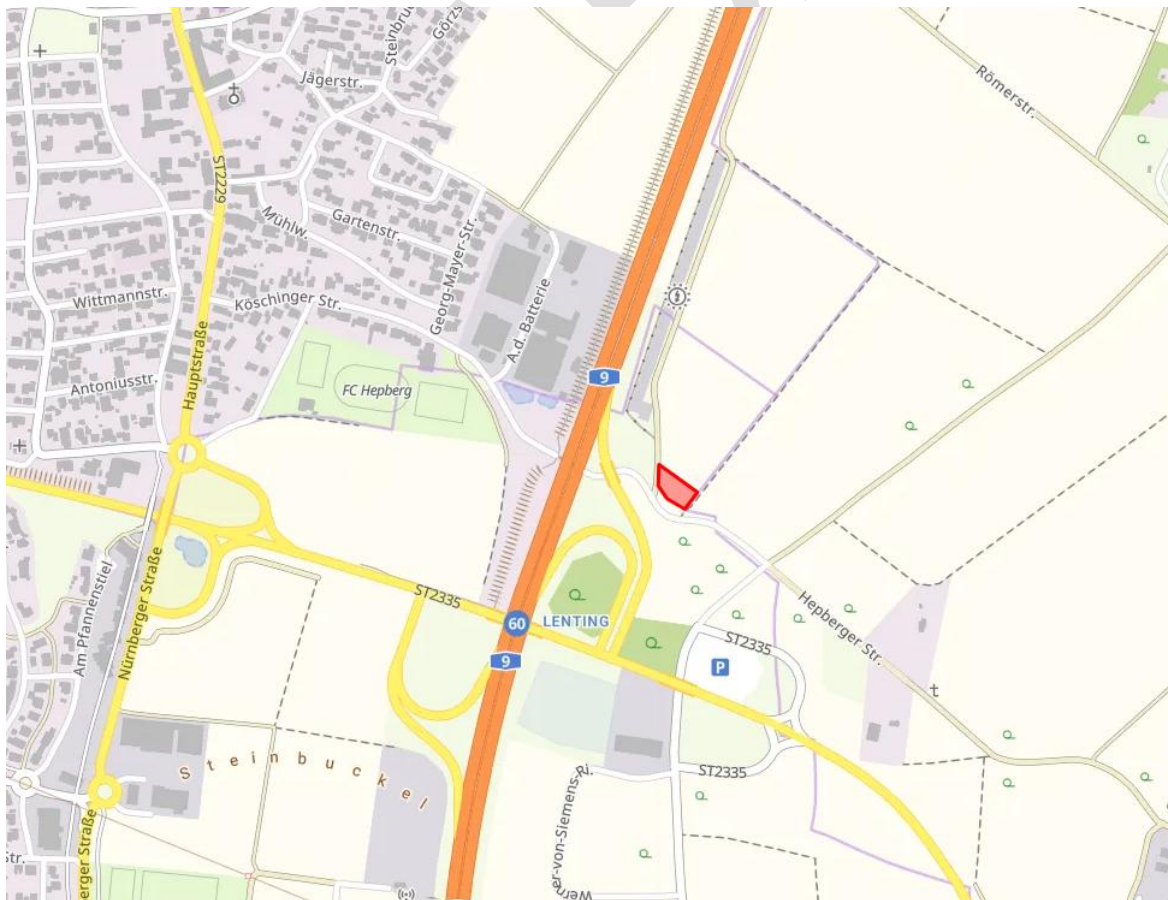
Der rechtskräftige Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Lenting wird im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB geändert. Somit entwickelt sich der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan. Der B-Plan ist unter der Voraussetzung, dass die Änderung des FNP im Vorfeld genehmigt wird, nicht genehmigungspflichtig. Der Satzungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Batteriespeicher Lenting“ kann nach Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung durch öffentliche Bekanntmachung in Kraft gesetzt werden.

Die Nutzung erneuerbarer Energien trägt wesentlich zum Klimaschutz bei. Durch die Nutzung von Sonnenstrom wird kein klimaschädliches CO₂ produziert und gleichzeitig werden wertvolle Ressourcen geschont. Der Ausbau der dezentralen Energieversorgung stärkt die regionale Wertschöpfung und unterstützt damit den ländlichen Raum nachhaltig. Des Weiteren ist zu erwähnen, dass am 06.04.2022 das Bundeskabinett beschlossen hat, den Ausbau erneuerbarer Energien zu beschleunigen. Gemäß Regierungsentwurf des Gesetzes zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor mit Stand vom 06.04.2022 wird zur Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien in allen Rechtsbereichen im Erneuerbare-Energien-Gesetz der Grundsatz verankert, dass die Nutzung erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient. Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7f BauGB ist die Nutzung erneuerbarer Energien in den Bauleitplänen besonders zu berücksichtigen.

Der Rückbau wird mittels Durchführungsvertrag geregelt.

4. Räumliche Lage und Größe

Die Vorhabenfläche liegt östlich von Lenting direkt angrenzend an die Bundesautobahn A9.



Lage der Flächen, ohne Maßstab (rote Fläche=geplante Anlage)

Der Geltungsbereich umfasst das Grundstück Fl.-Nr. 277 Gemarkung Lenting. Die Fläche des Geltungsbereiches beträgt ca. 0,15 ha. Die Erschließung erfolgt über vorhandene Wirtschaftswege.

Die Fläche wird derzeit intensiv als Ackerfläche genutzt. Im weiteren Umfeld befinden sich landwirtschaftliche Flächen, Gehölzstrukturen sowie die Bundesautobahn A9 und zugehörige Zubringerstraßen.

5. Landschaftsbild

Es handelt sich um eine landwirtschaftlich als Acker genutzte Fläche. Der Geltungsbereich der Planung befindet sich nicht innerhalb eines Landschaftlichen Vorbehaltsgebietes oder Landschaftsschutzgebietes.

Das umgebende Landschaftsbild des überplanten Gebiets ist durch die ackerbauliche landwirtschaftliche Nutzung, spontanen Gehölzaufwuchs sowie zum Hauptteil den Verkehrsflächen der A9 sowie deren Zubringer geprägt. Ebenso ist im näheren Umfeld eine Freiflächenphotovoltaikanlage. Trotz des Wechsels verschiedener Nutzungsstrukturen ist das Landschaftsbild des Geltungsbereiches durch anthropogen bestimmte und nutzungsorientierte Strukturen gegliedert und geprägt.

Die Geländehöhen bewegen sich im Plangebiet zwischen 595 m NN und 597 m NN.

Der Geltungsbereich ist im Norden und Osten durch landwirtschaftliche Flächen begrenzt. Es befinden sich am Rand des Planungsgebiet vorhandenen Wirtschaftswege sowie Gehölzstrukturen, diese werden durch die Bebauung nicht beeinträchtigt.



Landschaftsbild - rot: Geltungsbereich des Planungsgebiets

6. Artenschutz

Im Zuge des Bauleitplanverfahrens ist zu prüfen, ob durch die Planung einer oder mehrere der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgelöst werden, gegebenenfalls wären die naturschutzrechtlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG zu prüfen.

Aus § 44 BNatSchG ergeben sich für besonders und streng geschützten Arten und europäische Vogelarten folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion, der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungsverbot- und Verletzungsverbot: Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen. Umfasst ist auch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht.

In der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung werden die Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG sowie CEF-Maßnahmen formuliert, die in die Festsetzungen des Bebauungsplanes übernommen wurden. Unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Minimierung, Vermeidung und CEF-Maßnahmen lassen sich nach aktuellem Kenntnisstand Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausschließen.

7. Vorhaben- und Erschließungsplanung

7.1 Erschließung

Die Erschließung der Fläche erfolgt von dem angrenzenden Wirtschaftsweg.

Innerhalb des Geltungsbereiches ist die Anlage von Erschließungswegen nur in absolut notwendigem Maß zulässig.

7.2 Ver-/ Entsorgung

Wasserversorgung

Ein Anschluss an das Trinkwassernetz ist nicht notwendig.

Abwasserentsorgung/Oberflächenwasser

Das abfließende Niederschlagswasser ist, soweit wasserrechtlich zulässig, schadlos zu versickern. Falls Erosionen und Abflussverlagerungen oder Abflussverschärfungen auftreten, sind diesen geeignete Maßnahmen wie z.B. Bepflanzung oder Rückhaltemulden entgegenzusetzen, so dass umliegende Grundstücke nicht nachteilig beeinträchtigt werden.

Schmutzwasser- bzw.- Kanalanschluss ist nicht erforderlich.

Strom-/Telekommunikationsversorgung

Telekommunikationseinrichtungen sind im Planungsgebiet nicht erforderlich.

Abfallwirtschaft

Ist nicht erforderlich.

7.3 Beschreibung der Batteriespeicheranlage

Die Batteriespeicheranlage besteht aus modular aufgebauten Speichereinheiten, die in standardisierten Containern oder vergleichbaren Gehäusen untergebracht sind. Die Aufstellung erfolgt innerhalb der festgesetzten Baugrenzen auf eben hergerichteten Flächen. Die Anordnung der Anlagenkomponenten orientiert sich an betrieblichen Erfordernissen sowie an den Anforderungen der Wartung, Belüftung und Sicherheit.

Die maximale Höhe der Speichereinheiten einschließlich technischer Aufbauten beträgt in der Regel bis zu 4,00 m über Geländeoberkante. Die erforderlichen Abstände zwischen den einzelnen Einheiten ergeben sich aus brandschutztechnischen sowie betrieblichen Anforderungen und gewährleisten eine ausreichende Zugänglichkeit für Wartungs- und Rettungskräfte.

Die für den Betrieb erforderlichen technischen Einrichtungen, insbesondere Transformatoren, Wechselrichter, Schaltanlagen sowie Nebenanlagen, werden innerhalb der festgesetzten Baugrenzen errichtet. Die Aufstellfläche der Speicher wird aus versicherungstechnischen Gründen mit einem Maschendrahtzaun umfriedet. Die maximale Höhe beträgt 2,20 m.

Zur Vermeidung von negativen Auswirkungen auf nachtschwärmende Insekten und zur Vermeidung einer optischen Fernwirkung bei Nacht wird im Bebauungsplan eine dauerhafte Beleuchtung der Anlage als unzulässig festgesetzt.

Die gesamte Anlage ist wartungsarm.

7.4 Rückbauverpflichtung

Vereinbarungen über den Rückbau nach Aufgabe der Nutzung werden in einer gesonderten Vereinbarung (Durchführungsvertrag zwischen der Gemeinde Lenting und dem Vorhabensträger) getroffen.

8. Begründung der Festsetzungen aus städtebaulicher und landschaftsplanerischer Sicht

8.1 Art und Maß der baulichen Nutzung

Zulässig ist im Bereich des Sondergebietes ausschließlich die Errichtung von technischen Einrichtungen zur Erzeugung, Umwandlung, Speicherung und Abgabe von elektrischer Energie sowie der der Zweckbestimmung des Sondergebietes unmittelbar dienende Nebenanlagen. Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die Beschränkung der maximal überbaubaren Grundfläche festgesetzt. Zur Vermeidung von übermäßiger Versiegelung wurde festgesetzt, dass die Vollversiegelung auf das erforderliche Maß zu begrenzen ist. Durch die Festsetzung zum Rückbau wird sichergestellt, dass die Fläche nach Ablauf der Nutzung wieder der Landwirtschaft zur Verfügung steht. Zur Vermeidung einer signifikanten Fernwirkung wird die maximale Höhe der baulichen Anlagen auf 4,00 m beschränkt.

8.2 Baugrenzen, Abstandsflächen

Die überbaubaren Grundstücksflächen für Speicher und Nebengebäude werden durch die Festsetzungen von Baugrenzen definiert. Zufahrten, Umfahrungen, Einzäunungen etc. können auch außerhalb der Baugrenzen errichtet werden. Die festgesetzten Baugrenzen ergeben sich aus den erforderlichen Abständen zu der Einfriedung der Anlage.

8.3 Baugestaltung, Werbeanlagen

Auch wenn die Errichtung von Gebäuden nur in geringem Umfang erforderlich wird, werden Festsetzung zur Dachgestaltung getroffen, die ein möglichst gutes Einfügen der Anlagen in die Umgebung sicherstellen sollen. Die Dachneigung wird auf maximal 30° begrenzt und es werden gedeckte Farben für die Dacheindeckung vorgeschrieben. Aus den gleichen Gründen werden ausschließlich Hinweisschilder für den Zufahrtsbereich zugelassen. Fahnenmasten sowie elektrische Werbeanlagen werden explizit ausgeschlossen.

8.4 Verkehrsflächen

Die im zeichnerischen Teil dargestellten Verkehrsflächen dienen der Erschließung, Wartung und dem Betrieb der Batteriespeicheranlage.

8.5 Einfriedungen

Einfriedungen sind als Metallzäune, auch mit Kunststoffummantelung und Übersteigenschutz zulässig. Sie dürfen eine Gesamthöhe von 2,20 m über der bestehenden natürlichen Geländeoberkante nicht überschreiten. Durchgehende Betonsockel sind unzulässig. Es sind lediglich Punktfundamente für die Zaunpfosten erlaubt. Die Unterkante des Zaunes ist entsprechend der Geländetopographie mindestens 15 cm über dem Boden auszuführen. Sicherungsmaßnahmen gegen Wolfsübergriffe sind dann zulässig, wenn die ökologische Durchgängigkeit für Kleintiere erhalten bleibt.

8.6 Gestaltung des Geländes/ Bodenschutz/ Oberflächenwasser

Das natürliche Gelände soll weitestgehend unverändert beibehalten werden. Deshalb ist die Abgrabung oder Aufschüttung auf eine Höhe von maximal 0,5 m begrenzt. Diese Festsetzung hält die Möglichkeit offen, geringfügige Unebenheiten auszugleichen, ohne eine zu starke Veränderung des

Geländes zuzulassen. Zum Schutz des Bodens ist für Aufschüttungen gegebenenfalls ausschließlich inertes Material oder Aushubmaterial des Planungsbereiches zu verwenden. Das anfallende Niederschlagswasser ist aus ökologischen Gründen möglichst breitflächig über die belebte Bodenzone zu versickern. Eine punktuelle Versickerung ist nicht zulässig.

8.7 Grünflächen, Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur- und Landschaft

Durch Festsetzungen zur Pflege der Grünflächen (Verbot von Düngemitteln und Pestiziden, vorgeschriebene Schnittzeitpunkte, Verwendung von Regionalem Saatgut) auf den unversiegelten Flächen soll eine Entwicklung zu artenreichem Saum- und Staudenfluren sichergestellt werden. Dies dient der weitgehenden Minimierung von Eingriffen in Bezug auf das Schutzgut Arten und Lebensräume. Um die Anlage in die Landschaft besser einzubinden und gleichzeitig die Offenheit der Feldflur weiterhin gewährleisten zu können, werden Heckenpflanzungen um den umzäunten Bereich des Geltungsbereiches festgesetzt. Die Bilanzierung des Kompensationsbedarfs und die Beschreibung der Gestaltungsmaßnahmen sind dem Umweltbericht (Kapitel 2.3) zu entnehmen.

8.8 Immissionsschutz

Es ist sicherzustellen, dass von der Batteriespeicheranlage keine unzulässigen schädlichen Umweltwirkungen ausgehen.

Aufgrund der vorgesehenen Anordnung der Anlagenteile sowie der Abstände zu schutzbedürftigen Nutzungen sind unzumutbare Geräuschemissionen nicht zu erwarten. Zur Vorsorge wird im Bebauungsplan dennoch festgesetzt, dass bei Bedarf geeignete Schallschutzmaßnahmen zu ergreifen sind. Diese können insbesondere bauliche Maßnahmen wie Schallschutzwände umfassen. Art und Dimensionierung der Maßnahmen sind gegebenenfalls auf Grundlage eines schalltechnischen Gutachtens festzulegen.

Zur Vermeidung von negativen Auswirkungen auf nachtschwärmende Insekten und zur Vermeidung einer optischen Fernwirkung bei Nacht wird im Bebauungsplan eine dauerhafte Beleuchtung der Anlage als unzulässig festgesetzt.

Gemäß Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen: "Anhand der vom LfU ermittelten Schallleistungspegel ergibt sich, dass bei einem Abstand des Trafos bzw. Wechselrichters von rund 20 m zur Grundstücksgrenze der Immissionsrichtwert der TA Lärm für ein reines Wohngebiet von 50 dB(A) am Tag sicher unterschritten wird."

Die nahegelegene Wohnbebauung befindet sich südlich des Geltungsbereiches in einem Abstand von 350 Meter, so dass der TA Lärm für ein Wohngebiet nicht überschritten wird. Es wird unter Punkt 9.2 dennoch sicherheitshalber festgesetzt, dass die von der Anlage ausgehenden Geräusche, wie tieffrequente vom Transformator abstrahlende Geräusche, oder der Lärm, den Wartungsarbeiten verursachen, müssen bei nächstgelegenen Wohngebäuden, die in der TA Lärm genannten Anforderungen erfüllen. Bei Beschwerden über den Lärm, den der Betrieb der Anlage verursacht, kann die Stadt den Nachweis anhand von Immissionsmessungen nach TA Lärm und/oder der DIN 45680 fordern.

F UMWELTBERICHT

1 Einleitung

Aufgabe des Umweltberichts ist es, alle Umweltbelange sowie die Standortauswahl für die Bebauung unter dem Blickwinkel der Umweltvorsorge zusammenzufassen.

Der Umweltbericht soll den Prozess der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung von Umweltbelangen festhalten und so die Grundlage zur Abwägung mit konkurrierenden Belangen bilden, die in anderen Teilen der Begründung darzulegen sind.

Zweck des Umweltberichts ist es, einen Beitrag zur Berücksichtigung der Umweltbelange bei der Zulassung von Projekten zu leisten und dadurch der Umweltvorsorge zu dienen. Er umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter Menschen, Tiere / Pflanzen, Boden, Wasser, Luft und Klima, Landschaft, Kultur- und Sachgüter, einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen.

Der Umweltbericht begleitet das gesamte Bauleitplanverfahren vom Aufstellungs- bis zum Satzungsbeschluss. Auf diese Weise soll eine ausreichende Berücksichtigung der Belange von Natur und Umwelt sichergestellt und dokumentiert werden. Der Umweltbericht ist Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan.

1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und wichtiger Ziele der Bauleitplanung

Der Gemeinde Lenting liegt ein Antrag der Firma Anumar Solar GmbH vor, auf den Grundstücken Fl.-Nr. 277 Gemarkung Lenting eine Batteriespeicheranlage zu errichten.

Die Gemeinde Lenting hat beschlossen, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Batteriespeicher Lenting“ mit Grünordnungsplan aufzustellen. Das Planungsgebiet liegt in einem Abstand von etwa 350 Metern von Lenting.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan weist ein Sondergebiet zur Stromspeicherung aus.

Die Batteriespeicheranlage besteht aus modular aufgebauten Speichereinheiten, die in standardisierten Containern oder vergleichbaren Gehäusen untergebracht sind. Die Aufstellung erfolgt innerhalb der festgesetzten Baugrenzen auf eben hergerichteten Flächen. Die Anordnung der Anlagenkomponenten orientiert sich an betrieblichen Erfordernissen sowie an den Anforderungen der Wartung, Belüftung und Sicherheit.

Die maximale Höhe der Speichereinheiten einschließlich technischer Aufbauten beträgt in der Regel bis zu 4,00 m über Geländeoberkante. Die erforderlichen Abstände zwischen den einzelnen Einheiten ergeben sich aus brandschutztechnischen sowie betrieblichen Anforderungen und gewährleisten eine ausreichende Zugänglichkeit für Wartungs- und Rettungskräfte.

Die für den Betrieb erforderlichen technischen Einrichtungen, insbesondere Transformatoren, Wechselrichter, Schaltanlagen sowie Nebenanlagen, werden innerhalb der festgesetzten Baugrenzen errichtet. Die Aufstellfläche der Speicher wird aus versicherungstechnischen Gründen mit einem Maschendrahtzaun umfriedet. Die maximale Höhe beträgt 2,20 m.

Die Zu- und Abfahrten außerhalb des Geltungsbereiches erfolgen auf bereits vorhandenen angrenzenden Wirtschaftswegen.

Der betreffende Bereich wird im Flächennutzungsplan im Parallelverfahren in ein Sondergebiet, Batteriespeicher (SO) nach § 11 BauNVO geändert. Der Geltungsbereich umfasst folgende Parzellen:

Gemarkung Lenting: Fl.-Nr. 277

Die Gesamtfläche des geplanten Baugebiets beträgt ca. 0,15 ha.

1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und ihrer Berücksichtigung

Die allgemeinen gesetzlichen Grundlagen, insbesondere das Baugesetzbuch (BauGB), die Naturschutzgesetzgebung, das Immissionsschutzrecht sowie die abfall- und wasserrechtlichen Vorschriften, wurden bei der Aufstellung des Bebauungsplans berücksichtigt. Der Ausgleich potenziell unvermeidbarer Beeinträchtigungen erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorgaben zur Eingriffsregelung in der Bauleitplanung in Anlehnung an den Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ (2021). Die konkrete Ausgestaltung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen orientiert sich an den standortbezogenen Erfordernissen sowie an den fachlichen Zielsetzungen des Naturschutzes.

Das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) unterstützt den Ausbau und die Sicherung einer leistungsfähigen Energieinfrastruktur. Hierzu zählt auch die Speicherung von Energie als wesentlicher Bestandteil der Energiewende und der Netzstabilität. Die geplante Batteriespeichereinrichtung trägt zur Flexibilisierung des Energiesystems sowie zur Integration erneuerbarer Energien bei.

Parallel zum Bebauungsplanverfahren wird der Flächennutzungsplan geändert und stellt im betreffenden Bereich ein Sondergebiet Batteriespeicher dar.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt nicht innerhalb eines Schutzgebietes nach Naturschutzrecht. Natura 2000-Gebiete (FFH- und Vogelschutzgebiete) sind im näheren Umfeld nicht betroffen. Aufgrund der Lage und der vorgesehenen Nutzung sind keine erheblichen Beeinträchtigungen dieser Schutzgebiete zu erwarten.

Im Planungsgebiet befinden sich keine nach dem Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP) oder nach Natura 2000 geschützten Flächen sowie keine amtlich kartierten Biotop. Das nächstgelegene kartierte Biotop befindet sich in einem Abstand von ca. 20 m zum Geltungsbereich, steht aber in keinem direkten funktionalen Zusammenhang mit der Vorhabensfläche.

Durch die vorgesehene Entwicklung von Grünflächen innerhalb des Plangebiets können jedoch positive Effekte für den lokalen Biotopverbund erzielt werden. Die Planung steht somit nicht im Widerspruch zu den Zielen des ABSP. Vielmehr können die dort formulierten Zielsetzungen durch geeignete Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen unterstützt werden.

Sonstige Fachpläne und -programme, insbesondere des Wasser- oder Immissionsschutzrechts sowie kommunale Umweltqualitätsziele, stehen der Planung nicht entgegen bzw. sind für den Geltungsbereich nicht in besonderem Maße relevant.

2. Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung

Die Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgt verbal argumentativ. Dabei werden drei Stufen unterschieden: geringe, mittlere und hohe Erheblichkeit.

2.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)

2.1.1 Umweltmerkmale

2.1.1.1 Schutzgut Mensch / Gesundheit

Beschreibung

Der Planungsbereich selbst besitzt als Ackerfläche kaum Bedeutung für die Erholungsnutzung. Die umliegenden Feldwege haben vermutlich aufgrund der direkten Lage an der Bundesautobahn A9 keine wesentliche Funktion für die Naherholung. Die wirtschaftlichen Nutzungsansprüche bestehen durch die Landwirtschaft.

Die Fläche dient weder dem Lärmschutz noch hat sie besondere Bedeutung für die Luftreinhaltung. Schädliche Einflüsse durch elektromagnetische Felder oder Licht- und Geräuschemissionen sind nicht bekannt. Geruchsbeeinträchtigungen bestehen nicht.

2.1.1.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Beschreibung

Als potenzielle natürliche Vegetation wird in der Pflanzensoziologie der Endzustand der Vegetation bezeichnet, der sich einstellen würde, wenn sie sich unter den heutigen Standortbedingungen ohne weiteren Einfluss des Menschen entwickeln könnte. Sie braucht mit der ursprünglichen Vegetation nicht übereinstimmen.

Als Grundlage dieser Betrachtung dienen die Untersuchungsergebnisse nach SEIBERT (1968) zur potenziellen natürlichen Vegetation Bayerns, die aufbauend auf Bodeneinheiten und unter Berücksichtigung von Höhenlagen und Klimaverhältnissen Vegetationsgebiete beschreiben. Ergänzende Kartierungen einzelner Transekte in Bayern von JANNSEN und SEIBERT (1986) haben zu neuen Erkenntnissen geführt.

Demnach würde sich im Planungsgebiet auf lange Sicht (Flattergras-)Hainsimsen-Buchenwald im Komplex mit Waldmeister-Buchenwald; örtlich mit Waldgersten-Buchenwald entwickeln.

Die vorhandene Vegetation im Bearbeitungsgebiet ist geprägt durch die menschliche Nutzung. Der Großteil des Geltungsbereichs ist als landwirtschaftlich intensiv genutzte Ackerfläche zu bezeichnen. Im Geltungsbereich selbst liegen keine geschützten Flächen nach Arten- und Biotopschutzprogramm oder Natura 2000, ebenso wie keine biotopkartierten Flächen.

Die Fläche ist aufgrund des Status als landwirtschaftliche Fläche geprägt durch die menschliche Nutzung. Die Vegetation der landwirtschaftlichen Nutzflächen setzt sich aus wenigen Arten zusammen und weist deshalb eine für den Naturhaushalt untergeordnete Bedeutung auf.

Unter Berücksichtigung der bestehenden intensiven Nutzung ist der Bereich als gestört und anthropogen beeinflusst einzustufen. Seltene bzw. gefährdete Arten sind deshalb voraussichtlich auszuschließen. Wertvolle Lebensräume oder kartierte Biotope werden durch die Planung nicht beeinträchtigt.

Es werden nach derzeitigem Kenntnisstand für keine Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie für keine europäischen Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG erfüllt. Es wird daher voraussichtlich keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG oder eine Befreiung gem. § 67 BNatSchG benötigt.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass der Geltungsbereich eine lediglich geringe Bedeutung als Lebensraum für Pflanzen und Tiere aufweist. Flächen mit hoher Bedeutung sind von der Überbauung nicht betroffen.

Es werden keine Flächen nach ABSP oder Biotopkartierung überplant. Kartierte Biotope in der Umgebung stehen nicht in funktionellem Zusammenhang mit den überplanten Flächen.



Abbildung 1: Auszug aus Biotopkartierung

Zeichenerklärung: rote Fläche: Geltungsbereich

pinke Flächen: Biotopkartierung Flachland

2.1.1.3 Schutzgut Boden

Beschreibung

Boden dient als Pflanzen- und Tierlebensraum, als Filter, für die Wasserversickerung und -verdunstung sowie der Klimaregulierung. Zudem hat er seine Funktion als Produktionsgrundlage für die Landwirtschaft. Belebter, gewachsener Boden ist damit nicht ersetzbar.

Das Bearbeitungsgebiet liegt innerhalb der Naturraumeinheit D61 – Fränkische Alb, innerhalb der Untereinheit 082 – Südliche Frankenalb.

In der Geologischen Karte 1:500.000 ist für den Planungsbereich Mergel-, Kalk- u. Dolomitstein Im Profil A--A' im Molasseuntergrund nach S Übergang von germanischer in helvetische Fazies angegeben.

Gemäß Übersichtsbodenkarte 1:25.000 liegen folgende Bodenarten vor:

105: Fast ausschließlich Braunerde und (flache) Braunerde über Terra fusca aus (skelettführendem) Schluff bis Ton (Deckschicht) über Lehm- bis Ton(-schutt) (Carbonatgestein)



Abbildung 1: Auszug aus Übersichtsbodenkarte 1:25.000; Zeichenerklärung: rot umrandete Fläche: Geltungsbereich

Das Standortpotenzial für die natürliche Vegetation hat geringe bis mittlere Bedeutung für die natürliche Vegetation, da keine extremen Umweltbedingungen anzutreffen sind.

Das Retentionsvermögen bei Niederschlagsereignissen und das Rückhaltevermögen für Schwermetalle werden auf Grundlage der Bodenschätzung bewertet.

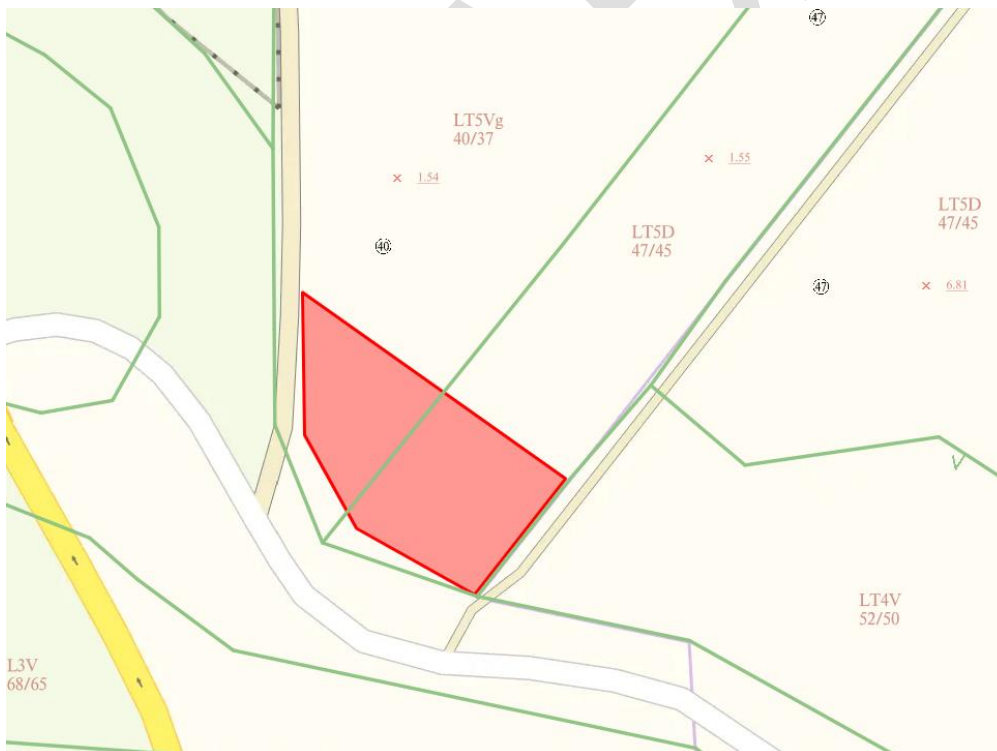


Abbildung Bodenschätzung - rot umrandet: Geltungsbereich

In der Bodenschätzungskarte werden für die Fläche das Kürzel LT5D sowie LT5Vg angegeben, welches sich auf Ackerland bezieht.

Das Retentionsvermögen bei Niederschlagsereignissen wird gemäß Bodenschätzung dementsprechend für diesen Bereich als gering bis mittel (2-3) bewertet, das Rückhaltevermögen für Schwermetalle als mittel (Wertklasse 3).

Die Zustandsstufe liegt bei 2-3, das heißt die natürliche Ertragsfähigkeit ist gering bis mittel. Gemäß der Bodenschätzung liegt die Ackerzahl zwischen 37 und 45 und somit unter dem Durchschnitt des Landkreises Eichstätt (49).

Da es sich bei der Fläche für die Batteriespeicheranlage um landwirtschaftlich genutzte Flächen handelt, ist der anliegende Boden anthropogen überprägt. Der natürliche Bodenaufbau ist in diesem Bereich demnach bereits beeinträchtigt.

Unterschiede bzgl. der biotischen Lebensraumfunktion des Bodens sind im Untersuchungsraum nicht zu erkennen. Es sind keine besonders schutzwürdigen Bodenflächen festzustellen. Es handelt sich um landwirtschaftlichen Boden mit geringer Bonität. Zu Altlasten ist im Bereich der Planung nichts bekannt.

2.1.1.4 Schutzgut Wasser

Beschreibung

Im Planungsgebiet befinden sich keine Oberflächengewässer. Ein Trinkwasserschutzgebiet ist nicht zu verzeichnen.

Laut Umweltatlas Bayern befindet sich der Geltungsbereich in einem Gebiet, in dem noch keine Hochwasserberechnung auf der Grundlage eines hydrodynamisch-numerischen Modells stattgefunden hat. Beeinträchtigungen für Grundwasserneubildung sowie Regenrückhalt können durch Vermeidungsmaßnahmen bzw. Festsetzungen minimiert werden.

Gemäß der Standortauskunft in Bezug auf Wassergefahren ist für den Geltungsbereich ist festzustellen, dass potenzielle Fließwege bei Starkregen nur angrenzend an das Plangebiet vorhanden sind.

Der Grundwasserstand liegt bei mehr als 2m und Stau- sowie Haftnässe sind gering oder > 8 dm tief, örtlich auftretend. Genauere Kenntnisse zum Grundwasserstand sind nicht vorhanden.

2.1.1.5 Schutzgut Luft / Klima

Beschreibung

Die durchschnittliche Temperatur beträgt im Sommerhalbjahr 14 - <15°C. Die mittlere Niederschlagsmenge beträgt im Sommerhalbjahr 400 - 450mm und im Winterhalbjahr 250 - 300mm. Der Geltungsbereich hat keine relevante Bedeutung als Kaltluftentstehungsgebiet.

Besondere Erhebungen zur Luft bzw. deren Verunreinigung liegen für die Geltungsbereiche nicht vor.

2.1.1.6 Schutzgut Landschaft / Erholung

Beschreibung

Es handelt sich um eine landwirtschaftlich als Acker genutzte Fläche. Der Geltungsbereich der Planung befindet sich nicht innerhalb eines Landschaftlichen Vorbehaltsgebietes oder Landschaftsschutzgebietes. Das umgebende Landschaftsbild des überplanten Gebiets ist durch die ackerbauliche landwirtschaftliche Nutzung, spontanen Gehölzaufwuchs sowie die angrenzenden Verkehrsflächen der Bundesautobahn A9 geprägt. Trotz des Wechsels verschiedener Nutzungsstrukturen ist das Landschaftsbild des Geltungsbereiches durch anthropogen bestimmte und nutzungsorientierte Strukturen gegliedert und geprägt.

Der Geltungsbereich wird nach allen Seiten durch Flurwege und landwirtschaftliche Flächen begrenzt. Die angrenzend zum Planungsgebiet vorhandenen Gehölzstrukturen werden durch die Bebauung nicht beeinträchtigt.

Durch die Eingrünung der Anlage werden die Anlageteile in die Landschaft mittels neuer Gehölzstrukturen eingebunden, die zur Gliederung der Landschaft beitragen.

2.1.1.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Beschreibung

Es sind keine Kultur- bzw. Sachgüter mit schützenswertem Bestand im Untersuchungsgebiet bekannt. Nach Angaben des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege überlagert die Planung keine Bodendenkmäler.

2.1.1.8 Schutzgut Fläche

Durch die vorliegende Bauleitplanung werden ca. 0,15 ha Fläche der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen und in Flächen für Stromspeicherung sowie Ausgleichsflächen umgewandelt.

Auf diesen Flächen erfolgt aufgrund der geringen Größe des Geltungsbereichs auch nur eine geringe Versiegelung.

Der Flächenbedarf für die Ausgleichsflächen ist in der angegebenen Fläche bereits enthalten, da dieser auf internen Ausgleichsflächen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes gedeckt wird.

2.1.1.9 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Das Belassen der vorliegenden Flächen im bestehenden Zustand würde keine Veränderung der biologischen Vielfalt oder der Funktion als Lebensraum für Tier- und Pflanzenarten erwarten lassen, da diese Flächen weiterhin wie bisher genutzt werden würden.

Auch für die anderen Schutzgüter würden sich keine Veränderungen ergeben.

2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

2.2.1 Auswirkung auf die Schutzgüter

2.2.1.1 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Auswirkungen

Durch die Errichtung der Batteriespeicheranlage wird eine Fläche in Anspruch genommen, die derzeit landwirtschaftlich intensiv genutzt wird.

Es werden nach derzeitigem Kenntnisstand für keine Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie für keine europäischen Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG erfüllt. Es wird daher voraussichtlich keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG oder eine Befreiung gem. § 67 BNatSchG benötigt.

Durch die Neuanlage von Hecken sowie die Entwicklung artenreicher Säume und Staudenfluren ist insgesamt von einer Verbesserung der Funktion der Fläche für den Arten- und Biotopschutz auszugehen.

Während der Bauphase kann es durch die vom Baubetriebe ausgehenden Störwirkungen zu einer Beeinträchtigung der angrenzenden Lebensräume und zur Meidung der Flächen kommen, diese sind jedoch zeitlich beschränkt.

Durch die auftretenden teilweisen Verschattungseffekte sowie den unterschiedlichen Niederschlagsanfall ist langfristig eine differenzierte Ausbildung in der Vegetationszusammensetzung zu erwarten, die zu einer weiteren Auffächerung des Lebensraumspektrums führt. Durch gezielte Pflegemaßnahmen können diese zusätzlich unterstützt werden.

Zur Vermeidung von Lockwirkungen auf nachtschwärmende Insekten wird eine dauerhafte Beleuchtung der Anlage als unzulässig festgesetzt.

Zur Vermeidung der Beeinträchtigung von Säugetieren durch die Errichtung der notwendigen Umzäunung des Geländes wird festgesetzt, dass die Unterkante des Zaunes entsprechend der Geländetopografie mindestens 15 cm über für Kleintiere durchlässig auszuführen ist.

Die vorgesehene Umzäunung behindert nicht die Wanderung von Kleintieren, sondern wirkt sich in erster Linie erst ab größeren wie Igel und Hase aus. Vielmehr finden diese Tierarten in dem die Anlagenteile begrenzenden Hecken- und Altgrasstreifen neue Lebensräume.

Ergebnis

Im Hinblick auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen sind mittel bedeutende Flächen betroffen, so dass unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in der Zusammenschau gering erhebliche Umweltauswirkungen für dieses Schutzgut zu erwarten sind.

2.2.1.2 Schutzgut Boden

Auswirkungen

Vor allem bei feuchten Witterungsverhältnissen kann es durch die Befahrung der Fläche während der Bauphase zu stellenweisen Bodenverdichtungen kommen. Zur Herstellung der Kabelgräben wird Boden ausgehoben und zwischengelagert.

Lediglich im Bereich der Verkehrs- bzw. Aufstellflächen erfolgt eine Versiegelung des Bodens, die auf Grund der geringen Dimensionierung jedoch vernachlässigt werden kann.

Es besteht eine minimale Gefahr, dass Schwermetalle aus der Stahlkonstruktion des Zauns in das Erdreich übergehen. Die Wahrscheinlichkeit für analytisch nachweisbare Anreicherungen ist jedoch als extrem gering einzustufen.

Zudem werden die Flächen zukünftig weder gedüngt noch mit Pestiziden o.ä. behandelt.

Ergebnis

Es sind auf Grund der geringen Versiegelung und der vorhandenen Beeinträchtigung Umweltauswirkungen geringer Erheblichkeit für dieses Schutzgut zu erwarten.

2.2.1.3 Schutzgut Wasser

Auswirkungen

Mit Baubedingten Auswirkungen auf das Schutzgut ist bei ordnungsgemäßer Durchführung nicht zu rechnen. Als Anlagebedingte Wirkungen ist die Flächenversiegelung zu nennen. Die Entwässerung der Verkehrsflächen ist ordnungsgemäß sicherzustellen. Anfallendes Niederschlagswasser ist, soweit wasserrechtlich zulässig, schadlos zu versickern oder kontrolliert abzuleiten. Die notwendigen technischen Anlagen stellen eine Versiegelung des Bodens dar und müssen mit entsprechenden Wasserableitvorrichtungen ausgestattet werden. Da diese Gebäude jedoch nur kleinflächig nötig sind, entstehen auch hieraus keine nennenswerten Einschränkungen.

Es erfolgt deshalb nur ein moderates Maß an Versiegelung. Abgrabungen sind auf maximal 0,5 m beschränkt. Beeinträchtigungen für Grundwasserneubildung sowie Regenrückhalt können deshalb praktisch ausgeschlossen werden.

Ergebnis

Es sind durch die Planung bei Einhaltung der Verminderungsmaßnahmen Umweltauswirkungen geringer Erheblichkeit für das Schutzgut Wasser zu erwarten.

2.2.1.4 Schutzgut Luft/Klima

Auswirkungen

Während der Bauphase kann es witterungsbedingt zeitweise zu Staubemissionen kommen.

Die Anlagebedingten Auswirkungen sind im Zusammenhang mit der bereits beim Schutzgut Boden und Wasser genannten Versiegelungen und Verschattungseffekten zu sehen. Da wenig Versiegelung erfolgt, findet entsprechend kaum eine Reduktion von Kaltluftentstehungsgebieten statt.

Der differenzierte Wechsel von beschatteten und unbeschatteten Bereichen führt lediglich zu einem kleinräumigen Wechsel des Mikroklimas, großräumige Auswirkungen sind dadurch jedoch nicht zu erwarten. Der kleinklimatische Wechsel führt jedoch zu einer differenzierten Lebensraumbildung und damit zu einer Erhöhung der Artenvielfalt auf der Fläche.

Auf Grund der Größenordnung des Baugebiets sind keine größeren Auswirkungen auf Klima und Luftaustausch zu erwarten.

In der Gesamtbilanz wird das Schutzgut Luft / Klima durch die Errichtung der geplanten Batteriespeicheranlage positiv beeinflusst, da in Bezug auf die Nutzung und Speicherung von erneuerbaren Energien die Freisetzung von schädlichen Klimagasen, wie sie bei der konventionellen Energieerzeugung durch fossile Brennstoffe entstehen, verringert wird.

Ergebnis

Es sind durch die Planung keine erheblich negativen Umweltauswirkungen für das Schutzgut Luft festzustellen. Für das Schutzgut Klima sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

2.2.1.5 Fläche

Auswirkungen

Durch die vorgesehene Aufstellung des Bauleitplanes werden bislang landwirtschaftlich genutzte Flächen für die Geltungsdauer des Bebauungsplanes im Anspruch genommen. Da die Nutzung als Sondergebiet jedoch auf die Nutzungsdauer begrenzt ist, ist dieser Verlust nicht dauerhaft.

Nach Rückbau der Anlage stehen die Flächen wieder für die Landwirtschaft zur Verfügung.

Ergebnis

Auf Grund der zeitlichen Begrenzung der Inanspruchnahme ist mit insgesamt gering erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche zu rechnen. Diese werde nach Rückbau der Anlage vollständig zurückgenommen.

2.2.1.6 Schutzgut Landschaft / Erholung

Auswirkungen

Als Anlagebedingte Wirkung hat die Errichtung einer Batteriespeicheranlage eine gewisse Veränderung des Landschaftsbildes im unmittelbaren Planungsumgriff zur Folge. Die Anlage stellt grundsätzlich ein landschaftsfremdes, technisches Element innerhalb der landwirtschaftlichen Fläche dar. Flächen mit besonderer Bedeutung für die Erholungsnutzung oder das Landschaftsbild werden nicht überplant. Durch die Vorbelastung der Fläche aufgrund der Nähe zur Bundesautobahn A9 kann eine Erholungsnutzung zudem ausgeschlossen werden.

Zur Vermeidung einer optischen Fernwirkung bei Nacht wird eine dauerhafte Beleuchtung der Anlage als unzulässig festgesetzt.

Störende Fernwirkungen oder Schallemissionen während des Betriebes der Anlage sind aufgrund der Lage und Ausrichtung der Anlage nicht zu erwarten. Durch die Eingrünung der Anlage mit einer Hecke werden diese Auswirkungen zusätzlich vermieden.

Ergebnis

Unter Berücksichtigung der geplanten Eingrünung sind durch die Planung nur gering erhebliche Umweltauswirkungen für das Schutzgut Landschaftsbild zu erwarten.

2.2.2 Auswirkungen auf Erhaltungsziele und den Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes

Im direkten Umfeld der Planung befinden sich keine Natura-2000 Gebiete. Das nächstgelegene FFH-Gebiet ist Nr. 7134-371 „Standortübungsplatz Ingolstadt-Hepberg“, dass sich etwa 1,5 km nordwestlich der Fläche befindet. Die Planung hat keine Auswirkung auf dieses Gebiet.

2.2.3 Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

Auswirkung

Bei der Ausweisung von Sondergebieten (für Batteriespeicher) im Umfeld bestehender Siedlungen ist in der Regel eine gewisse Auswirkung auf die dort lebende Bevölkerung gegeben. Meist entstehen nachteilige Auswirkungen in Form von Sichtbeeinträchtigungen bzw. Störung des Landschaftsbildes durch die errichteten Anlagenteile. Diese werden beim Schutzgut Landschaftsbild behandelt.

Direkte Sichtbeziehungen aus den umliegenden Ortsteilen sind durch die A9, Gehölzaufwuchs sowie den Höhenunterschied zwischen dem Geltungsbereich und der Wohnbebauung geschützt, wodurch keine negativen Einflüsse für die Anwohnenden entstehen. Weiterhin erfolgt eine Eingrünung in Form einer zweireihigen Hecke, sodass sich die Anlagenteile in das Landschaftsbild einfügen.

Beeinträchtigung von Siedlungsbereichen durch den Betrieb der Anlage wie Lärm, Erschütterung, oder Schwingungen sind auf Grund der Anlagenausführung und der angewandten Techniken nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten. Lärmemissionen entstehen durch die verwendeten Speicher und Transformatoren. Diese sind jedoch so gering, dass eine Belastung der umliegenden Wohnbebauung nicht zu erwarten ist, es ist auf eine gute Eingrünung zu achten.

Baubedingt kann es durch die Bebauung kurzzeitig zu erhöhter Lärmentwicklung kommen. Diese ist jedoch vorübergehend und daher als gering erheblich einzustufen.

Ergebnis

Im Hinblick auf das Schutzgut Mensch sind lediglich gering erhebliche Belastungen zu erwarten. Beeinträchtigungen entstehen gegebenenfalls auf das Landschaftsbild. Diese werden beim Schutzgut Landschaftsbild getrennt behandelt.

2.2.4 Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Auswirkungen

Auch wenn derzeit keine Bodendenkmäler bekannt sind, ist nicht auszuschließen, dass sich im Planungsgebiet oberirdisch nicht mehr sichtbare und daher unbekannte Bodendenkmäler befinden.

Jegliche Form von Erdarbeiten birgt ein gewisses Risiko der Zerstörung von Bodendenkmälern. Da es sich bei der zu bebauenden Fläche um bereits von Landwirtschaft überprägte Flächen handelt und Abgrabungen im Bebauungsplan auf 0,50 m begrenzt werden, ist in dieses Risiko jedoch sehr gering. Während der Bauarbeiten bei Erdarbeiten zu Tage kommende Metall-, Keramik- oder Knochenfunde sind umgehend dem Landratsamt oder dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege zu melden. (Art. 8 DSchG)

Art. 8 Abs. 1 DSchG: Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichten sich auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks, sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen.

Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 DSchG: Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Ergebnis

Es sind durch die Bebauung keine erheblichen Auswirkungen für dieses Schutzgut zu erwarten.

2.2.5 Auswirkungen auf die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern

Die Förderung von erneuerbaren Energien trägt grundsätzlich zur Vermeidung zum Klimaschutz bei. Durch die Nutzung von Sonnenstrom wird kein klimaschädliches CO₂ produziert und in der Gesamtbilanz die Reduktion von Emissionen erreicht.

Abfälle oder Abwässer fallen durch die Nutzung der Anlage nicht an.

2.2.6 Auswirkungen auf die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Da die vorliegende Planung zum Ziel hat, Baurecht für eine Batteriespeicheranlage zu schaffen, trägt sie wesentlich zur Nutzung bzw. Speicherung erneuerbaren Energien bei.

2.2.7 Auswirkungen auf die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionschutzrechts

Wasser, Abfall- oder Immissionsschutzrechtliche Belange werden nicht berührt.

2.2.8 Auswirkungen auf die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden

Durch die Nutzung der Fläche als Batteriespeicher entstehen keine Auswirkungen auf die Luftqualität im unmittelbaren Planungsbereich, da von der Anlage keine Luftemissionen ausgehen. Das geplante Vorhaben steht der Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität somit nicht entgegen.

2.2.9 Auswirkungen auf die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes

Die einzelnen Schutzgüter stehen untereinander in engem Kontakt und sind durch Wirkungsgefüge miteinander verbunden. So ist die Leistungsfähigkeit/ Eignung des Schutzgutes Boden nicht ohne die Wechselwirkungen mit dem Gut Wasser zu betrachten (Wasserretention und Filterfunktion). Beide stehen durch die Eignung als Lebensraum wiederum in Wechselbeziehung zur Pflanzen- und Tierwelt. Diese Bezüge sind bei den jeweiligen Schutzgütern vermerkt.

2.3 Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung oder Ausgleich von erheblichen Umweltauswirkungen

Im Folgenden wird erläutert, mit welchen Maßnahmen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt vermieden, verhindert, verringert oder ausgeglichen werden, sowohl während der Bauphase als auch der Betriebsphase.

Die Maßnahmen sind in den Festsetzungen des Bebauungsplanes verankert und tragen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung von erheblichen Umweltauswirkungen bei. Der Ausgleich potenziell unvermeidbarer Beeinträchtigungen erfolgt in Anlehnung an den Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“, 2021.

2.3.1 Vermeidung erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen

Im Bundesnaturschutzgesetz werden Eingriffe in Natur und Landschaft umfassend gesetzlich geregelt. Darunter fällt auch das Vermeidungsgebot nach §§ 13 und 15 Abs. 1 BNatSchG, nach welchem der Verursacher eines Eingriffes verpflichtet ist, in allen Phasen der Planung und Umsetzung eines Projektes Vorkehrungen dafür zu treffen, dass vermeidbare Beeinträchtigungen unterlassen werden. Diese Forderung einer vorausschauenden Planung gewährleistet langfristig nachhaltige Entwicklungen.

Grundsätzliche Vermeidungsmaßnahmen:

Durchlässige Gestaltung der Einfriedung für Säugetiere mittlerer Größe

Es wird festgesetzt, dass sich die Unterkante des Zauns im Mittel 15 cm über dem Gelände befinden muss. Dadurch wird eine Durchlässigkeit für Tiere wie Igel, Feldhase, Marder und Andere erreicht, die zum Beispiel von Greifvögeln erbeutet werden. Durch die Anhebung der Zaununterkante wird die Zerschneidung des Lebensraumes für diese Tierarten vermieden.

Verwendung von autochthonem Pflanzgut

Für die Anlage der Hecken auf den Ausgleichsflächen wird die Verwendung von standortgerechtem, autochthonem Saat- und Pflanzgut festgesetzt.

Verbot einer dauerhaften Beleuchtung der Anlage

Zur Vermeidung von Lockwirkungen auf nachtschwärmende Insekten wird eine dauerhafte Beleuchtung der Anlage als unzulässig festgesetzt.

Aufbauend auf der Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der vorliegenden Planung wird im Speziellen, aufgeteilt nach Schutzgütern, geprüft, ob und inwiefern voraussichtlich erhebliche Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes vermieden werden können. Vermeidungsmaßnahmen sind rechtlich verbindlich zu sichern (z. B. festgesetzt nach § 9 BauGB oder vertraglich vereinbart nach § 11 BauGB) und ihre positiven Wirkungen prognostisch quantifiziert und qualifiziert im Rahmen der Eingriffsregelung zu bewerten.

2.3.1.1 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Es wird festgesetzt, dass sich der Zaun mindestens 15 cm über dem Gelände für Kleintiere durchlässig zu gestalten ist. Dadurch wird eine Durchlässigkeit für Tiere wie Igel, Feldhase, Marder und andere erreicht, die zum Beispiel von Greifvögeln erbeutet werden. Durch die Anhebung der Zaununterkante wird die Zerschneidung des Lebensraumes für diese Tierarten vermieden.

Zur Vermeidung von Lockwirkungen auf nachtschwärmende Insekten wird eine dauerhafte Beleuchtung der Anlage als unzulässig festgesetzt.

2.3.1.2 Schutzgut Boden

Auf der Vorhabenfläche ist die Verwendung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln nicht zulässig.

2.3.1.3 Schutzgut Wasser

Durch die möglichst breitflächige Versickerung von Niederschlagswasser auf der Fläche ist der Eingriff in das Schutzgut Wasser minimiert.

Auf der Vorhabenfläche ist die Verwendung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln nicht zulässig.

2.3.1.4 Schutzgut Landschaftsbild

Festsetzungen zur Fassaden- und Dachgestaltung der notwendigen Technikgebäude verringern die Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Durch die Eingrünung an den Rändern des Sondergebietes wird die Anlage in die Landschaft integriert. Durch das Verbot einer dauerhaften Beleuchtung der Anlage wird eine optische Fernwirkung bei Nacht vermieden.

2.3.1.5 Schutzgut Luft/Klima

Die Luft und Klimaverhältnisse werden durch die Anlage der Batteriespeicheranlage nicht negativ beeinträchtigt. Es erfolgt sogar eine Verbesserung durch Reduzierung des CO₂-Ausstoßes.

2.3.2 Ausgleich unvermeidbarer Beeinträchtigungen

Die Eingriffsregelung wird im vorliegenden Fall nach dem Leitfaden 'Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft', 2021 durchgeführt. Da die bauliche Nutzung durch Batteriespeicher von einer Bebauung mit Gebäuden (einschl. deren Erschließung) deutlich abweicht, werden für die Bewältigung der Eingriffsregelung die allgemeinen gesetzlichen Vorgaben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung angewendet.

Die Grundlage für die Beurteilung der Eingriffsschwere ist der Flächenzustand vor Beginn der Maßnahmen.

2.3.2.1 Ermittlung des Ausgleichsbedarfs

Für Batteriespeicheranlagen liegt derzeit kein spezifisches landesplanerisches Hinweispapier zur bau- und naturschutzrechtlichen Behandlung wie bei PV-Freiflächenanlagen vor. Die Ermittlung des Ausgleichsbedarfs erfolgt daher auf Grundlage der allgemeinen gesetzlichen Vorgaben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gemäß § 13 ff. BNatSchG in Verbindung mit § 1a BauGB sowie in Anlehnung an den Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ (2021).

Die Bewertung des Eingriffs erfolgt unter Berücksichtigung des Ausgangszustandes der betroffenen Flächen gemäß der Biotopwertliste. Sofern es sich, wie im vorliegenden Fall, um intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen (Ackerflächen „A11“, intensiv genutztes Grünland „G11“) handelt, ist von einer vergleichsweise geringen naturschutzfachlichen Wertigkeit auszugehen.

Im Gegensatz zu Freiflächen-Photovoltaikanlagen ist bei Batteriespeicheranlagen jedoch regelmäßig von einem höheren Versiegelungsgrad sowie von stärker technischen Überprägungen auszugehen. Daher kann nicht pauschal angenommen werden, dass Beeinträchtigungen des Naturhaushalts vollständig vermieden werden.

Der Ausgleichsbedarf wird deshalb grundsätzlich rechnerisch ermittelt. Dabei ist als Eingriffsfläche die Fläche des Geltungsbereiches ohne Eingrünungsmaßnahmen angenommen, also die Fläche innerhalb des Zaunes. Als Eingriffsfaktor wird gemäß den Vorgaben des Leitfadens 'Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft', 2021 die Grundflächenzahl angesetzt.

Bestandserfassung Schutzgut Arten und Lebensräume				
Bezeichnung	Fläche (m²)	Bewertung (WP)	GRZ/ Eingriffsfaktor	Ausgleichsbedarf (WP)
Intensiv bewirtschaftete Äcker (A11)	701	2	1	1.402
Summe:	701			1.402
Summe Ausgleichsbedarf (WP)				1.402 WP

2.3.2.2 Bewertung des Ausgleichs

Ausgleichsumfang und Bilanzierung Schutzgut Arten und Lebensräume			
Maßnah- nah	Ausgangszustand nach der BNT- Liste	Prognosezustand nach der BNT- Liste	Ausgleichsmaßnahme

	Code	Bezeichnung	Bewertung (WP)	Code	Bezeichnung	Bewertung (WP)	Fläche (m²)	Aufwertung	Ausgleichsum- fang in WP
A1	A11	Intensiv bewirt- schaftete Äcker	2	K132	Artenreiche Säume und Staudenfluren	8	161	6	966
A2	A11	Intensiv bewirt- schaftete Äcker	2	B112	mesophile He- cken	10	600	8	4.800
Summe Ausgleichsumfang im Wertpunkten									5.766 WP
Bilanzierung									
Summe Ausgleichsumfang							5.766		
Summe Ausgleichsbedarf							1.402		
Differenz							4.364 WP		

Nach Gegenüberstellung des Kompensationsbedarfes und -umfangs verbleibt gemäß der Bilanzierung ein Überschuss, somit kann der Eingriff als ausgeglichen angesehen werden.

Die Maßnahmen auf der Ausgleichsfläche werden unter Punkt 2.3.3 „Landschaftspflegerische Maßnahmen“ näher benannt sowie in die Festsetzungen des Bebauungsplanes unter Punkt 8 aufgenommen. Die notwendigen Ausgleichsflächen sind nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes dem Bayerischen Landesamt für Umwelt (LfU) zur Aufnahme in das Ökoflächenkataster zu melden. Die Ausgleichsmaßnahme ist spätestens ein Jahr nach Fertigstellung der Anlage herzustellen.

2.3.3 Landschaftspflegerische Maßnahmen

Im Folgenden werden die landschaftspflegerischen Maßnahmen beschrieben.

2.3.3.1 Ausgleichsmaßnahmen

A1: Entwicklung von Saumstruktur und Staudenflur

Entwicklungsziel: Artenanreicherung des Gebiets

Herstellung

Ansaat mit einer artenreichen blütenreichen, autochthonen Saatgutmischung. Bei der Ansaat ist Region-Saatgut des Ursprungsgebietes 14 Fränkische Alb zu verwenden.

Pflege der Säume und Staudenfluren:

Die Flächen werden zunächst einmal in Jahr, nach ausreichender Etablierung (nach etwa 3 Jahren) alle zwei bis drei Jahre im Herbst abschnittsweise gemäht. Das Mahdgut ist abzufahren. Der Einsatz von Düngern oder Pestiziden ist unzulässig.

A2: Flächeneingrünung mit Heckenpflanzung/ Einzelgehölzen

Entwicklungsziel: Einbindung der Anlage in die Landschaft mittels standortgerechter Gehölzstrukturen

Artenanreicherung des Gebiets.

Herstellung:

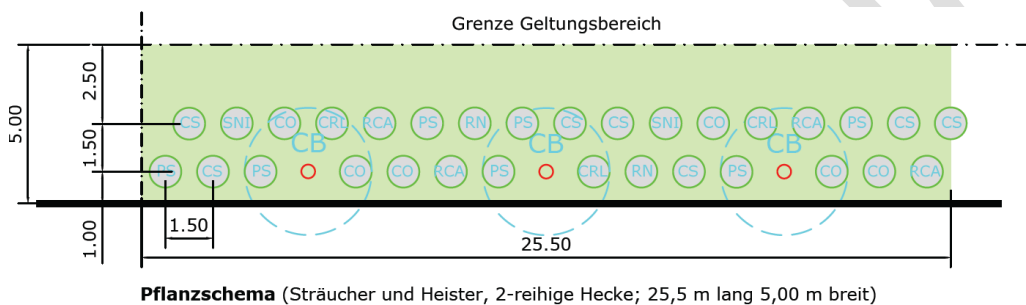
Bepflanzung der Ausgleichsfläche mit Hecken in Randbereichen des Planungsgebiets.

Die Gehölze müssen aus autochthoner Anzucht des Vorkommensgebietes 5.2 "Schwäbische und Fränkische Alb" stammen. Die Pflanzenqualität muss den Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung-Landschaftsbau e.V. entsprechen (Mindestqualität: v.Str., H 60-100 cm; für Hainbuche: Heister 3 v., H 150-200 cm). Die Pflanzungen sind fachgerecht zu pflegen und in ihrem Bestand dauerhaft zu sichern. Nicht angewachsene Gehölze sind in der nächsten Pflanzperiode durch Gehölze gleicher Art und Größe zu ersetzen.

Artenliste:

Roter Hartriegel	<i>Cornus sanguinea</i>	CS
Schlehe	<i>Prunus spinosa</i>	PS
Kreuzdorn	<i>Rhamnus cathartica</i>	RN
Hunds-Rose	<i>Rosa canina</i>	RCA
Haselnuss	<i>Corylus avellana</i>	CO
Zweiggriffliger Weißdorn	<i>Crataegus laevigata</i>	CRL
Schwarzer Holunder	<i>Sambucus nigra</i>	SNI
Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>	CB

Pflanzschema:



Pflege der Hecken:

In den ersten drei Jahren sind die Heckenbereiche auszumähen, um ein sicheres Anwachsen der Pflanzung zu gewährleisten.

Im weiteren Anschluss ist ein abschnittsweises „Auf den Stock setzen“, im Abstand von mindestens 7 Jahren möglich. In den auf den Stock gesetzten Bereichen sind Überhälter in Form von einzelnen Bäumen bzw. Sträuchern zu belassen. Das Schnittgut ist aus dem Heckenbereich zu entfernen. Der Zeitraum für diese Pflegemaßnahme beschränkt sich auf den Zeitraum von 01. Oktober bis 28. Februar.

2.4 Alternative Planungsmöglichkeiten

Potenzielle Standorte für Batteriespeichereinrichtungen ergeben sich aus den Vorgaben des Landesentwicklungsprogrammes und Regionalplanes sowie den Anforderungen an eine leistungsfähige Energieinfrastruktur, insbesondere in Bezug auf Netzanschlusspunkte, Flächenverfügbarkeit, verkehrliche Erschließung und die Vereinbarkeit mit umwelt- und naturschutzfachlichen Belangen.

Das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) unterstützt den Ausbau und die Sicherung einer bedarfsgerechten Energieinfrastruktur. Hierzu zählen auch Energiespeicher als wesentliche Bausteine für die Integration erneuerbarer Energien und zur Stabilisierung der Stromnetze. Eine unmittelbare Anbindung an bestehende Siedlungsstrukturen ist für Batteriespeichieranlagen nicht zwingend erforderlich, vielmehr ist die Nähe zu geeigneten Netzverknüpfungspunkten von besonderer Bedeutung.

Geeignete Standorte für Batteriespeicheranlagen befinden sich vorzugsweise in räumlicher Nähe zu bestehenden Energieinfrastrukturen, wie Umspannwerken oder Einspeisepunkten, um zusätzliche Eingriffe durch Netzausbau zu minimieren. Darüber hinaus sind Flächen mit geringen naturschutzfachlichen Restriktionen sowie ohne konkurrierende Nutzungsansprüche zu bevorzugen.

Im Gemeindegebiet stehen Konversionsflächen oder bereits versiegelte Flächen in der erforderlichen Größenordnung derzeit nicht bzw. nur eingeschränkt zur Verfügung. Die vorliegende Planung nutzt daher eine landwirtschaftlich geprägte Fläche mit vergleichsweise geringer ökologischer Wertigkeit.

Schutzgebiete, Waldflächen sowie bestehende und geplante Siedlungsstrukturen werden von der Planung ausgeschlossen. Eine Vorbelastung der Fläche ist zudem durch die direkt angrenzende Bundesautobahn A9 gegeben.

Da Batteriespeicheranlagen im Vergleich zu anderen Nutzungen einen begrenzten Flächenbedarf aufweisen und keine dauerhafte stoffliche Belastung des Bodens verursachen, bleibt die Fläche grundsätzlich auch für zukünftige Nutzungsoptionen verfügbar. Ein Rückbau der Anlage nach Nutzungsende ist vorgesehen.

Planungsalternativen

Auf Ebene des Bebauungsplans sind Planungsalternativen innerhalb des Geltungsbereichs zu prüfen. Aufgrund der Lage und der bestehenden Erschließungssituation ergeben sich keine sinnvollen Alternativen zur Anbindung der Fläche. Die Erschließung erfolgt über den angrenzenden Flurweg und stellt die einzig zweckmäßige Lösung dar.

Um die Anlage in die Landschaft besser einzubinden und gleichzeitig die Offenheit der Feldflur weiterhin gewährleisten zu können, werden Eingrünungsmaßnahmen in den Randbereichen des Geltungsbereiches festgesetzt.

Die gewählte Planung stellt insgesamt eine flächensparende und funktional geeignete Lösung dar, die sowohl den technischen Anforderungen der Anlage als auch den Belangen von Natur und Landschaft angemessen Rechnung trägt.

3. Zusätzliche Angaben

3.1 Beschreibung der Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken

Da es sich bei der Planung um einen relativ überschaubaren Bereich zur Sondernutzung mit Batteriespeichern handelt, sind weiträumige Auswirkungen auf den Naturhaushalt unwahrscheinlich. Daher ist der Untersuchungsbereich auf den Geltungsbereich des Bebauungsplans und die direkt angrenzenden Bereiche begrenzt. Eine Fernwirkung ist bei den meisten umweltrelevanten Faktoren nicht zu erwarten. Ausnahmen bilden lediglich das Landschaftsbild sowie Immissionen. Der Untersuchungsraum ist bei diesen Schutzgütern entsprechend weiter gefasst.

Die Bestandserhebung erfolgt durch ein digitales Luftbild, das mit der digitalen Flurkarte überlagert wurde.

Darüber hinaus sind Daten des Fachinformationssystem Naturschutz (FIS-Natur), des Arten- und Biotopschutzprogramms, des Bodeninformationssystem Bayern, des Bayerischen Denkmaltatlas, des Geotopkatasters Bayern, des Regionalplanes und Landesentwicklungsprogrammes, u.ä. ausgewertet worden.

Die vorliegenden aufgeführten Rechts- und Bewertungsgrundlagen entsprechen dem allgemeinen Kenntnisstand und allgemein anerkannten Prüfungsmethoden. Schwierigkeiten oder Lücken bzw. fehlende Kenntnisse über bestimmte Sachverhalte, die Gegenstand des Umweltberichtes sind, sind nicht erkennbar.

Es bestehen keine genauen Kenntnisse über den Grundwasserstand.

Da eine objektive Erfassung der medienübergreifenden Zusammenhänge nicht immer möglich und in der Umweltprüfung zudem auf einen angemessenen Umfang zu begrenzen ist, gibt die Beschreibung von Schwierigkeiten und Kenntnislücken den beteiligten Behörden und auch der Öffentlichkeit die Möglichkeit, zur Aufklärung bestehender Kenntnislücken beizutragen.

3.2 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen)

Die Maßnahmen auf den Ausgleichsflächen sind nach ihrer Fertigstellung an die Untere Naturschutzbehörde zu melden und ein gemeinsamer Abnahmetermin zu vereinbaren.

Im Anschluss ist die Entwicklung der Flächen durch regelmäßige, mindestens jährliche Kontrollen zu überwachen und die Pflege gegebenenfalls anzupassen.

3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Für einen Geltungsbereich von insgesamt ca. 0,15 ha wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Batteriespeicher Lenting“, Gemeinde Lenting aufgestellt.

Die nachstehende Tabelle fasst die Ergebnisse zusammen:

Schutzgut	Baubedingte Auswirkungen	Anlagebedingte Auswirkungen	Betriebsbedingte Auswirkungen	Ergebnis
Mensch / Gesundheit	geringe Erheblichkeit	geringe Erheblichkeit	geringe Erheblichkeit	gering
Tiere und Pflanzen	geringe Erheblichkeit	geringe Erheblichkeit	geringe Erheblichkeit	gering
Boden	geringe Erheblichkeit	geringe Erheblichkeit	geringe Erheblichkeit	gering
Wasser	geringe Erheblichkeit	geringe Erheblichkeit	geringe Erheblichkeit	gering
Luft / Klima	nicht betroffen	nicht betroffen	nicht betroffen	nicht betroffen
Landschaft/ Erholung	gering Erheblichkeit	geringe Erheblichkeit	geringe Erheblichkeit	gering
Kultur- und Sachgüter	nicht betroffen	nicht betroffen	nicht betroffen	nicht betroffen

Vermeidungsmaßnahmen verringern die Eingriffe in den Natur- und Landschaftshaushalt, so dass die ökologische Funktionsfähigkeit des Landschaftsraumes erhalten bleibt.

Dauerhafte Beeinträchtigungen werden lediglich für das Schutzgut Landschaftsbild erwartet, die jedoch unter Berücksichtigung der Minimierungsmaßnahmen und auf Grund der Vorbelastung in Kauf genommen werden können.

Durch grünordnerische und ökologische Festsetzungen für den Geltungsbereich sowie durch die Bereitstellung von Ausgleichsflächen wird eine ausgeglichene Bilanz von Eingriff und Ausgleich erzielt.

3.4 Quellenangaben

BAYERISCHES GEOLOGISCHES LANDESAMT

(1981 Hrsg.):

Geologische Karte von Bayern 1:500.000

München

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR WOHNEN, BAU UND VERKEHR

Bauplanungsrechtliche Eingriffsregelung

München

MEYNEN, E und SCHMIDTHÜSEN, J. (1953):

Handbuch der naturräumlichen Gliederung Deutschlands.

Verlag der Bundesanstalt für Landeskunde, Remagen.

OBERSTE BAUBEHÖRDE IM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM DES INNEN:

Der Umweltbericht in der Praxis. Leitfaden zur Umweltprüfung in der Bauleitplanung.

München

SEIBERT, P.:

Karte der natürlichen potenziellen Vegetation mit Erläuterungsbericht.

1968

BAYERISCHES FACHINFORMATIONSSYSTEM NATURSCHUTZ (FIN-WEB)

PLANUNGSVERBAND INGOLSTADT:

Regionalplan Planungsregion 10 – Ingolstadt

RAUMINFORMATIONSSYSTEM BAYERN (RISBY ONLINE)

UMWELTATLAS BAYERN (Internetdienst)